

laido im Hinblick auf das Waffengesetz und dem Strafgesetzbuch

Ein Aufsatz von Ralf Bonnekoh

Im laido wird mit dem Holzschwert (Bokken), dem stumpfen Schwert (laido) oder mit einem scharfen Schwert (Shinken) geübt. Wir lernen also den Umgang mit Schwertern in verschiedenster Form und Art. Trainieren wir deshalb mit Waffen? Dieses will dieser Aufsatz klären.

Wichtig ist zu wissen, dass die unterschiedlichen Herstellungsarten (Guss oder Schmiedeverfahren), angeschärft oder geschliffen, historische Klinge oder neu für die Einstufung bezüglich Waffengesetz oder Strafgesetzbuch unerheblich ist. Obwohl diese Klassifizierung aus Sicht des laido stark vereinfacht ist, ist sie für die Einschätzung nach den v.g. Gesetzen ausreichend, da dort diese Unterschiede nicht relevant sind. Ausschlaggebend sind vielmehr die objektiven Eigenschaften und der ursprüngliche bzw. tatsächliche Verwendungszweck. Waffengesetz und Strafgesetzbuch gehen mit dieser Thematik unterschiedlich um. Deshalb muss man eine Einstufung und mögliche Auswirkungen getrennt erfassen. Dieser Aufsatz wird sich zuerst mit dem Waffengesetz beschäftigen. Zu klären ist "Was ist eine Hieb- und Stoßwaffe?" und "Welche Auflagen/Beschränkungen gibt es?". Das Strafgesetzbuch nimmt keine Klassifizierung vor, hier ist interessant welche Straftaten entstehen können. *Die Gesetzestexte sind kursiv geschrieben.*

Der Gebrauch von Schwertern beim laido aus der Sicht des Waffengesetzes (WaffG) in der Fassung vom 08. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.1996 (BGBl. I S. 1779).

Was ist eine Hieb- und Stoßwaffe? Der Waffenbegriff im Sinne des Waffengesetz.

§ 1 Waffenbegriffe

Absatz 7: Hieb- und Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen. Den Hieb- und Stoßwaffen stehen Geräte gleich, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung einer anderen mechanischen Energie durch körperliche Berührung Verletzungen beizubringen.

Nr. 1.1.3 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz (WaffVwV)

Für die Zweckbestimmung maßgebend ist der Wille des Herstellers, soweit er in der Bauart der Waffe zum Ausdruck kommt. Eine abweichende Erklärung des Herstellers über den Verwendungszweck ist unbeachtlich.

Nr. 1.9 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz (WaffVwV)

Hieb- und Stoßwaffen (§ 1 Abs. 7 WaffG)

Keine Hieb- oder Stoßwaffen sind solche Geräte, die zwar Hieb- oder Stoßwaffen (§ 1 Abs. 7 WaffG) nachgebildet, aber wegen abgestumpfter Spitzen oder stumpfen Schneiden offensichtlich nur für den Sport oder als Zierde geeignet sind, z.B. Sportflorete, Sportdegen, Zierdegen, hingegen nicht geschliffene Mensurschläger.

Unter § 1 Abs. 7 Satz 2 WaffG fallen insbesondere sog. Elektro-Kontaktgeräte; das sind zur Verteidigung bestimmte Geräte, die nach Betätigen einer Auslösevorrichtung dem mit dem Gerät Berührten schmerzhaft elektrische Schläge versetzen.

Als Waffe ist ein Gegenstand anzusehen, dessen Zweckbestimmung darin besteht, seinem Besitzer bei einem Kampf, als Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu dienen. Dieser traditionelle Waffenbegriff wurde in der Rechtsprechung/Gesetzgebung aber ausgeweitet, so dass auch Waffen, die der Jagd, Sport oder Spiel dienen, unter den Waffenbegriff fallen.

laido im Hinblick auf das Waffengesetz und dem Strafgesetzbuch

Ein Gegenstand ist nur dann eine Hieb- und Stoßwaffe, der nach seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, Verletzungen unter unmittelbarer Nutzung von Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf beizubringen. Diese Definition erstreckt sich nur auf Gegenstände, die wegen ihrer Bauart oder späteren Veränderung von vornherein als Waffe im technischen Sinn gelten. Zum Beispiel kann mit einem Hieb durch eine Axt ein Mensch verletzt werden, aber es handelt sich bei der Axt nicht um vornherein um eine Waffe (dies gilt natürlich nicht für die Streitaxt, deren Gebrauch als Waffe von ihrem Erbauer von vornherein vorgesehen ist).

Nicht als Waffe anzusehen sind Gegenstände, die nur die Form einer Waffe besitzen, aber wegen ihrer Eigenschaften nicht als solche eingesetzt werden können (abgestumpfte Spitzen oder stumpfe Schneiden), Nr. 1.9 WaffVwV.

Dies bedeutet für uns, dass ein Bokken oder ein Iaito mit stumpfer Klinge keine Hieb- oder Stoßwaffe im Sinne des Waffengesetz ist.

Ein Bokken ist deshalb nicht als Hieb- oder Stoßwaffe einzustufen, da es erst gar nicht unter den Begriff der Waffe fällt.

Ein Iaito mit stumpfer Klinge ist keine Hieb- oder Stoßwaffe, da es unter die Ausnahmebestimmung der Nr. 1.9 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz (WaffVwV) fällt.

Ein scharfes Schwert, ob als Shinken oder als angeschärftes Iaito, ist eine Hieb- oder Stoßwaffe im Sinne des Waffengesetz. Ausschlaggebend für diese Einstufung ist der objektive Zweck, der alleine durch die Bauart des Gegenstandes bestimmt wird. Dieser Zweck richtet sich auf den Einsatz als Waffe. Eine anderslautende Definition des Herstellers ist unbeachtlich.

Welche Auflagen/Beschränkungen ergeben sich daraus?

§ 33 Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition

Absatz 1: Schusswaffen und Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach keiner Erlaubnis bedarf, sowie Hieb- und Stoßwaffen darf nur erwerben, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass er zu dem in § 28 Abs. 4 Nr. 1 bis 6, 8 und 9 genannten Personenkreis gehört.

Absatz 2: Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen vom Alterserfordernis zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 39 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

Absatz 1: Wer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen teilnimmt, darf keine Schusswaffe, Hieb- oder Stoßwaffe führen.

Absatz 2: Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von Absatz 1 zulassen, wenn

- 1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,*
- 2. ein Bedürfnis nachgewiesen ist und*
- 3. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht entstehen.*

Absatz 3: Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können Ausnahmen widerruflich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren für Vereinigungen zugelassen werden, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Absatz 4: Die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 können mit Auflagen verbunden werden, wenn das zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen

laido im Hinblick auf das Waffengesetz und dem Strafgesetzbuch

erforderlich ist.

Absatz 5: Der nach Absatz 2 Berechtigte muss die Waffenbesitzkarte, den Ausnahmebescheid und seinen Personalausweis oder Paß mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Absatz 6: Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden

- 1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleichzuachtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Hieb- oder Stoßwaffen geführt werden,*
- 2. auf das Schiessen in Schießstätten,*
- 3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 45 reicht.*

Wer ein scharfes Schwert erwerben will, muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, § 33 Abs. 1 WaffG. Beim Kauf ist ein Altersnachweis vorzulegen. Die im § 33 WaffG genannten Ausnahmen betreffen nur den Erwerb von Schusswaffen.

Ein scharfes Schwert darf nicht auf öffentlichen Veranstaltungen geführt werden. "Geführt werden" bedeutet weder tragen noch benutzen.

Eine Öffentliche Veranstaltung ist nicht nur das genannte Volksfest, sondern jede Veranstaltung bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag herausgehobenes Ereignis handelt. Teilnahme bedeutet auch Erscheinen oder Anwesenheit. Ein laido-Lehrgang ist ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag herausgehobenes Ereignis. Wird dieser Lehrgang dergestalt ausgerichtet, dass auch andere Personen anwesend sein können (also kein abgeschlossener Raum), handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung. Dies ist bei Turn- und Sporthallen immer der Fall, da es sich um öffentliche Gebäude handelt, zu denen jedermann Zutritt hat.

Dieses Verbot kann man auch nicht mit der Ausnahmebestimmung des Absatzes 6 zu § 39 WaffG umgehen.

Eine Veranstaltung, die in ihrer Ankündigung als Lehrgang zur Erlangung von körperlichen Fähigkeiten, hier: Erlernen von Kata, beschrieben wird, fällt nicht unter den Begriff der Theateraufführung oder ähnlich gleichzuachtenden Vorführungen. Unter der Formulierung "gleichzuachtenden Vorführungen" fallen vor allem Fernseh- und Filmaufnahmen. Auch das Abhalten eine Embu auf einem Lehrgang bewirkt nicht, dass dieser Lehrgang unter die Ausnahmen nach § 39 WaffG fällt, da es sich hierbei um eine Leistungsschau / -kontrolle handelt, die üblicherweise auf jedem sportlichen oder sonstigen Lehrgang stattfindet.

Ein scharfes Schwert kann somit nur im privaten Rahmen benutzt werden. Aber auch das laito sollte nicht bei jeder Gelegenheit öffentlich zur Schau gestellt werden, da man leicht mit den Ordnungsbehörden in Konflikt kommen kann wegen dem Verdachts, eine Waffe bei sich zu führen.

Wird gegen das Waffengesetz verstoßen, sind folgende Strafen möglich:

§ 53 Absatz 3 Nr. 5 WaffG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 39 Absatz 1 bei öffentlichen Veranstaltungen eine Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffe führt.

§ 56 Absatz 2 WaffG

Ist eine sonstige Straftat nach § 53 ... begangen worden, so können in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände eingezogen werden. Mit diesen Gegenständen ist das Schwert gemeint.

laido im Hinblick auf das Waffengesetz und dem Strafgesetzbuch

Der Gebrauch von Schwertern beim laido aus der Sicht des Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I Seite 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1999 (BGBl. I Seite 1818).

Diese Paragraphen sind für uns von Bedeutung:

§ 127 Bildung bewaffneter Gruppen

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

§ 127 Bildung bewaffneter Gruppen

Wer unbefugt eine Gruppe, die über Waffen (siehe Rdn. 5) oder andere gefährliche Werkzeuge verfügt, bildet oder befiehlt oder wer sich einer solchen Gruppe anschließt, sie mit Waffen oder Geld versorgt oder sonst unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Straftatbestand der Bildung von bewaffneten Gruppen kann nur in Frage kommen, wenn sich mehrere Personen mit scharfen Schwertern treffen und dies auch regelmäßig geschieht.

Die fahrlässige Körperverletzung ist ein Umstand, der beim trainieren entstehen kann. Sollte jemand beim trainieren durch ein scharfes Schwert verletzt werden, ist zu prüfen

- a) welche Sicherheitsmaßnahmen wurden getroffen,
- b) lag eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe vor, § 39 WaffG,
- c) lag eine fahrlässige Handlung vor.

Die Umstände, die ein Gerichtsverfahren verursacht und die persönlichen Folgen bei einem Schuldspruch und sei es auch nur eine Geldstrafe, sollte sich jeder vor Augen führen, der unbedingt mit einem scharfen Schwert trainieren möchte. Nicht nur der Gebrauch des Shinken im laido erfordert eine besondere Aufmerksamkeit, sondern auch die Konsequenzen aus dem Gebrauch dieser Waffe.

Auf die Frage: "Ist es unbedingt notwendig mit einem scharfen Schwert zu trainieren?" Antwortete Sagawa Sensei: "Du sollst mit dem laito üben, als wenn es eine scharfe Klinge besitzt" (Jahreshauptlehrgang Berlin 2000)